

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Hans-Henning Adler und Victor Perli (LINKE), eingegangen am 15.08.2011

Lager für Tiefkühlkost oder KZ-Gedenkstätte?

Im Wilhelmshavener Ortsteil Bant existierte während der Nazizeit ein Konzentrationslager, welches ein Außenlager des KZ Neuengamme war. Mindestens 234 Menschen wurden dort von den Nationalsozialisten ermordet. Das Lagergelände liegt zwischen dem Kanal und dem Alten Banter Weg sowie der Eisenbahnlinie.

Von dem ehemaligen Konzentrationslager bestehen heute noch Fundamente des Gebäudes der ehemaligen Wachmannschaften, wo eine Gedenkstätte eingerichtet ist. Darüber hinaus bestehen noch Fundamente der Lagergebäude, die jedoch schon teilweise abgetragen wurden.

Die Stadt Wilhelmshaven hat Teile des Lagergeländes an die Firma Nordfrost verkauft, der übrige Bereich gehört heute noch der Stadt. Die Firma Nordfrost plant, das Gelände wirtschaftlich zur Lagerung von Gütern zu nutzen. Nach ihren Angaben sei kurzfristig jedoch nichts geplant.

Hingegen ist kurzfristig vorgesehen, das Gebäude der ehemaligen Wachmannschaften einzuzäunen und auf diese Weise dieses Gebäude vom übrigen Lagergelände abzugrenzen. Auf diesem übrigen Lagergelände befinden sich jedoch noch Fundamentreste, die teilweise aus der Erde herausragen.

Die Stadt Wilhelmshaven als untere Denkmalschutzbehörde hat bislang diese Fundamente und Gebäudereste nicht als Kulturdenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes anerkannt. Die Erhaltung des Geländes als authentischen Ort mit Originalbestandteilen ist damit gefährdet. Beobachter sehen einen Zielkonflikt der Stadt zwischen dem Denkmalschutz und fiskalischen Interessen, weil wirtschaftliche Gesichtspunkte für eine Planierung des KZ-Geländes sprechen würden und die Veräußerung an die Firma Nordfrost u. a. vor diesem Hintergrund erfolgt sei.

Nach Auffassung von Fachleuten erfüllen die Fundamente und Gebäudereste die Merkmale eines Bodendenkmals im Sinne von § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und sind deshalb als Kulturdenkmal zu erhalten. Erhaltenswert seien die Bodendenkmale in ihrer Gesamtheit, um den heute lebenden Menschen und zukünftigen Generationen das räumliche Ausmaß des KZs deutlich zu machen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung das ehemalige Konzentrationslager in Wilhelmshaven-Bant in seiner jetzigen Ausprägung als erhaltenswert an?
2. Falls ja (Frage 1), welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um zu verhindern, dass für die Zukunft durch Veränderungen an dieser historischen Stätte Fakten geschaffen werden, die im Nachhinein nicht mehr rückgängig gemacht werden können? Wird sie insbesondere in ihrer Eigenschaft als oberste Denkmalschutzbehörde ihre Fachaufsicht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde ausüben?
3. Hat die Landesregierung bereits Gespräche mit der unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen, oder ist sie bereit, entsprechende Gespräche zu führen? Falls es bereits Gespräche gab: Mit welchem Ergebnis?
4. Ist geplant, ein fachliches Gutachten über die Schutzwürdigkeit der Reste des ehemaligen Konzentrationslagers einzuholen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2011 - II/72 - 1096)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
- M - 01 420-5/1096 -

Hannover, den 22.09.2011

Die Bewertung der Fundamente und anderen Gebäudereste des Konzentrationslagers im Wilhelmshavener Ortsteil Bant hinsichtlich ihrer Eigenschaft als mögliche Kulturdenkmale fällt - anders als von den Fragestellern angenommen - nicht in die Zuständigkeit der Stadt Wilhelmshaven als unterer Denkmalschutzbehörde. Gemäß § 21 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist die Fortschreibung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale die Aufgabe des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Darüber hinaus fördert die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten gemäß § 2 Nr. 3 des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ auf Antrag Gedenkstätten und Erinnerungsinstitutionen in nichtstaatlicher Trägerschaft durch Zuwendungen, Beratung und wissenschaftliche Dienstleistungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zur 1:

Der Zustand stellt sich gegenwärtig folgendermaßen dar: Nur der Bereich der ehemaligen Baracke der SS-Wachmannschaft außerhalb des eigentlichen Lagers ist derzeit freigelegt und gepflegt. Noch erkennbar, aber überwachsen sind weitere Fundamente von Funktionsräumen im Norden des Lagers, u. a. der Küche. Die restliche Fläche ist überwachsen und lässt keine baulichen Strukturen an der Oberfläche erkennen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat die Fläche begangen und als Ganzes wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung als Kulturdenkmal bewertet. Veränderungen und andere Maßnahmen auf dieser Fläche bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Landesregierung stellt die Bewertung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht in Frage.

Zu 2:

Derzeit ist nicht erkennbar, dass ein Eingreifen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur notwendig wäre.

Zu 3:

Gespräche der Landesregierung mit der unteren Denkmalschutzbehörde sind gegenwärtig nicht notwendig.

Zu 4:

Mit der Bewertung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist bereits die wesentliche Aussage zur Schutzwürdigkeit der Reste des Konzentrationslagers getroffen worden. Wenn weitere fachliche Gutachten notwendig werden, um eventuell einzelne Anlagen auf der Fläche genauer zu dokumentieren oder zu bewerten, können diese zielgerichtet und anlassbezogen in Auftrag gegeben werden.

Prof. Dr. Johanna Wanka